

Satzung

des

Numismatischen Vereins zu Dresden e. V.

§1 Name, Sitz und rechtliche Vertretung

- (1) Der Verein führt den Namen "Numismatischer Verein zu Dresden" mit der Abkürzung NVzD. Nachfolgend wird der NVzD als Verein bezeichnet.
- (2) Der Verein knüpft an die Traditionen des 1908 gegründeten Numismatischen Vereins zu Dresden und an die kulturelle Tradition der Fachgruppe Numismatik Dresden im Kulturbund der DDR an.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (4) Der Gerichtsstand des Vereins ist Dresden.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen - Reg.-Nr. 1210
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Beschäftigung mit der Numismatik als wissenschaftliche Disziplin sowie die auf die Anfertigung von Münzen und Medaillen gerichteten Künste zu pflegen und zu fördern. Das geschieht dadurch, daß der Verein

- (1) die Verbindung und den Verkehr zwischen Numismatikern, Sammlern und sonstigen Freunden der Numismatik, mit Numismatischen- und Geschichtsvereinen sowie numismatischen Institutionen im In- und Ausland, insbesondere mit dem Münzkabinett der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD), fördert,
- (2) fachwissenschaftliche Arbeiten publiziert oder deren Publizierung vermittelt,
- (3) Veranstaltungen vorbereitet, durchführt oder fördert, die geeignet sind, die Beschäftigung mit der Numismatik und historischen Wissenschaften zu fördern und deren Ergebnisse in der Öffentlichkeit darzustellen. Dazu gehören insbesondere Treffen von Numismatikern zu Symposien, Vorträgen sowie Ausstellungen,
- (4) Aktivitäten, die auf die Gestaltung von Medaillen und Münzen gerichtet sind, unterstützt,
- (5) die sächsischen Traditionen der Numismatik und ihrer hervorragenden Wissenschaftler und Künstler pflegt,
- (6) eine Handbibliothek und ein Archiv unterhält.

§3 Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit Numismatik befassen oder durch ihre Tätigkeit der Numismatik verpflichtet und gewillt sind, die Zwecke des Vereins gemäß §2 zu fördern und zu unterstützen.

Mitglieder des Vereins sind:

- (1) ordentliche Mitglieder
- (2) korrespondierende Mitglieder
- (3) fördernde Mitglieder
- (4) Ehrenmitglieder

§5 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder
Natürliche oder juristische Personen, die als ordentliche Mitglieder dem Verein beizutreten wünschen, beantragen dies formlos schriftlich beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Neuaufgenommene Mitglieder werden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgestellt. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, den Verein zu fördern und Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Korrespondierende Mitglieder
Korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Vor dem Vorschlag ist durch den Vorstand mit den betreffenden Personen in einem Gespräch zu klären, ob diese bereit sind, die Ernennung anzunehmen und künftig in geeigneter Weise die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern zu wollen.
- (3) Fördernde Mitglieder
Auf Vorschlag von Mitgliedern können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist die Unterstützung der Zwecke des Vereins durch angemessene materielle oder finanzielle Zuwendungen.
- (4) Ehrenmitglieder
Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben sowie Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Numismatik ausgezeichnet haben, können mit der Ernennung zum Ehrenmitglied geehrt werden.
- (5) Über Entscheidungen gemäß (2), (3), (4) hat der Vorstand die Mitglieder zu informieren.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) durch Auflösung des Vereins
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung
- (3) durch Tod
- (4) durch Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch

- den Vorstand, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung des jährlichen Beitrages im Rückstand verbleibt und trotz zweier Aufforderungen in Textform, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muß, seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt.
- die Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht oder durch sein Verhalten die Zwecke des Vereins vorsätzlich und / oder beharrlich schädigt.

§7 Beitragszahlung

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung des Vereins.
- (2) Juristische Personen als Mitglieder leisten eine angemessene Zuwendung.

§8 Finanzen des Vereins

- (1) Die Finanzen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen.
- (2) Die Finanzen sind ausschließlich für Zwecke gemäß §2 zu verwenden. Sie werden vom Schatzmeister verwaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisionskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, kontrolliert jährlich Einnahmen, Ausgaben und Bestand und erstattet auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht darüber.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Ersten Vorsitzenden
 - dem Zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister und Kassierer
 - dem Schriftführer
 - bis zu 3 Beisitzern, denen der Vorstand spezielle Aufgaben zuweisen kann.
- (2) Darüber hinaus ist der Direktor des Münzkabinettes der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden gesetztes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann bis zu zwei Numismatiker als wissenschaftlichen Rat mit Stimmrecht berufen
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand kann für bestimmte Sachverhalte Arbeitsordnungen erlassen, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Diese Arbeitsordnungen sind allen Mitgliedern mitzuteilen. Der Inhalt ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- (6) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen fällt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (6) Bei Mitgliederversammlungen soll der Vorstand vollzählig anwesend sein.

§10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für vier Jahre in geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt. Die Wahl erfolgt in Einzelabstimmung über jeden Kandidaten.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Funktionen, so entscheidet die Anzahl der Stimmen.
- (3) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses tritt der gewählte Vorstand zusammen und bestimmt aus seiner Mitte den Ersten Vorsitzenden und seine Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen, soweit nicht ein Nachfolgekandidat aus (2) vorhanden ist.

§11 Mitgliederversammlungen

- (1) Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand mindestens vier Wochen zuvor in Textform einzuladen sind. Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden einen bevollmächtigten Vertreter. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu zusenden. Die Mitglieder sind berechtigt, Ergänzungen zur Tagesordnung vorzuschlagen. Diese müssen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand vorliegen.
- (2) Ständige Tagesordnungspunkte sind
 - Tätigkeitsbericht des Ersten Vorsitzenden
 - Bericht über die Finanzen und deren Revision
 - Diskussion
 - Beschlußfassungen
- (3) Alle vier Jahre wird die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung mit Vorstandswahl durchgeführt. Die Tagesordnung wird dabei um den Tagesordnungspunkt "Entlastung und Neuwahl" des Vorstandes und gegebenenfalls Beschlußfassung zur Änderung der Satzung erweitert. Vorschläge für die Kandidatur für den Vorstand kann sowohl der Vorstand als auch jedes Mitglied einreichen. Die Kandidatenliste für den Vorstand ist der Einladung beizufügen. Vorschläge der Mitglieder zur Ergänzung der Kandidatenliste müssen spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung in Textform beim Vorstand vorliegen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu fordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
- (6) Stimmrecht haben nur Mitglieder.
- (7) Beschlüsse, einschließlich solcher zu Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit es diese Satzung nicht anders vorsieht.
- (8) Beschlüsse, einschließlich solcher zu Satzungsänderungen, sind durch den Ersten Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zu beurkunden.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens der Hälfte aller Mitglieder gestellt werden.
- (3) Über den Auflösungsantrag hat in zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen, die zwei Monate auseinander liegen, eine Aussprache zu erfolgen. Entscheidet sich die zweite Mitgliederversammlung für die Auflösung, ist sie beschlossen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Freistaat Sachsen - Münzkabinett der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) - mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

Dresden, den 09.04.2010